
Leitfaden zur freiwilligen Zusatzrente KZVK MehrWert

Stand: 1.1.2022

Die KZVK verwendet für die satzungsmäßig vorgesehenen Begriffe „Pflichtversicherung“ und „freiwillige Versicherung“ die Produktnamen „GrundWert“ und „MehrWert“. Sie stehen jeweils für das gesamte Produkt von der Versicherung bis zur Rente.

- I Das Versicherungsverhältnis
- II Der Versicherungsbeitrag
- III Die Leistungen

| | | |
|------------|--|-----------|
| I | Das Versicherungsverhältnis | 4 |
| 1. | Was ist die freiwillige MehrWert-Versicherung der KVZK?..... | 4 |
| 2. | Warum ist der Abschluss einer MehrWert-Versicherung sinnvoll? | 4 |
| 3. | Was sind die Vorteile der MehrWert-Versicherung bei der KZVK? | 4 |
| 4. | Wer kann eine MehrWert-Versicherung bei der KZVK Köln abschließen? | 5 |
| 5. | Können auch Familienangehörige eine MehrWert-Versicherung bei der KZVK abschließen? 5 | |
| 6. | Wann kann die MehrWert-Versicherung abgeschlossen werden?..... | 5 |
| 7. | Muss der Beschäftigte eine MehrWert-Versicherung abschließen? | 6 |
| 8. | Wie kann ich mich über die Leistungen der MehrWert-Versicherung informieren | 6 |
| 9. | Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?..... | 6 |
| 10 | Wann beginnt die MehrWert-Versicherung?..... | 6 |
| 11. | Wer ist Versicherungsnehmer der freiwilligen MehrWert-Versicherung? | 6 |
| 12. | Wer ist die versicherte Person?..... | 7 |
| 13: | Wie kann der Versicherungsvertrag geändert werden? | 7 |
| 14. | Was ist der KZHVK umgehend mitzuteilen? | 7 |
| 15. | Kann die MehrWert-Versicherung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden? | 7 |
| 16. | Wann wird die MehrWert-Versicherung beitragsfrei gestellt?..... | 7 |
| 17. | Kann bei einer beitragsfreien MehrWert-Versicherung die Zahlung jederzeit wieder aufgenommen werden? | 8 |
| 18. | Kann die MehrWert-Versicherung gekündigt werden? | 8 |
| 19. | Kann die MehrWert-Versicherung bei einem Arbeitgeberwechsel an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung übertragen werden? | 8 |
| 20. | Wann endet die MehrWert-Versicherung?..... | 9 |
| 21. | Kann die MehrWert-Versicherung bei einer Rente wegen Erwerbsminderung fortgeführt werden? | 10 |
| 22. | Ist der Abschluss einer MehrWert-Versicherung bei bestehender Altersteilzeit sinnvoll? ... | 10 |
| 23. | Was geschieht mit der MehrWert-Versicherung, wenn das Arbeitsverhältnis ruht (zum Beispiel während der Elternzeit?) | 10 |
| II. | Der Versicherungsbeitrag..... | 11 |
| 1. | Wer zahlt die Beiträge? | 11 |
| 2. | Welche Zahlungsweisen sind möglich? | 11 |
| 3. | Gibt es einen Mindestbeitrag? | 11 |
| 4. | Können die Beiträge während der Laufzeit der MehrWert-Versicherung erhöht oder reduziert werden? | 11 |
| 5. | Wie sicher werden die Beiträge angelegt?..... | 11 |
| 6. | Wann kommen den versicherten Personen die Überschüsse (Bonuspunkte) der KZVK zugute? | 11 |
| 7. | Warum sind niedrige Verwaltungskosten wichtig für die Leistung?..... | 12 |

| | |
|---|-----------|
| III. Die Leistungen | 13 |
| 1. Welche Leistungen bietet die MehrWert-Rente? | 13 |
| 2. Gibt es eine Wartezeit bei der MehrWert-Rente? | 13 |
| 3. Kann mit einer MehrWert-Versicherung die erforderliche Wartezeit bei der GrundWert-Versicherung erfüllt werden? | 13 |
| 4. Wann wird Altersrente aus der MehrWert-Versicherung gezahlt? | 13 |
| 5. Wann wird Erwerbsminderungsrente aus der MehrWert-Versicherung gezahlt? | 14 |
| 6. Wann haben Hinterbliebene Anspruch aus der MehrWert-Versicherung? | 14 |
| 7. Wann haben Hinterbliebene von nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der MehrWert-Versicherung? | 14 |
| 8. Wie errechnet sich die Anwartschaft aus den Beiträgen? | 14 |
| 10. Wie lauten die Altersfaktoren? | 15 |
| 11. Was ist ein Messbetrag? | 16 |
| 12. Wie berechnet sich der Abschlag bei vorzeitiger Inanspruchnahme? | 16 |
| 13. Wie wirkt sich der Verzicht auf die Absicherung bei Erwerbsminderung aus? | 16 |
| 14. Wie hoch ist die Erwerbsminderungsrente? | 17 |
| 15. Wie hoch ist die Hinterbliebenenrente? | 17 |
| 16. Werden andere Leistungen auf die Rente aus der MehrWert-Rente angerechnet? | 18 |
| 17. Kann die Rente neu berechnet werden? | 18 |
| 18. In welcher Höhe sind die Anwartschaften und Renten vertraglich zugesagt? | 19 |
| 19. Wie werden die Leistungen der MehrWert-Rente angepasst? | 19 |
| 20. Wie wird die Rente ausgezahlt? | 19 |
| 21. Kann ich mir die MehrWert-Rente in einer Summe auszahlen lassen? | 20 |
| 22. Wann erlischt die Rente? | 20 |
| 23. Kann die Rente abgefunden werden? | 20 |
| 24. Kann die MehrWert-Rente abgetreten, verpfändet oder beliehen werden? | 21 |
| 25. Ist die MehrWert-Rente bei Arbeitslosigkeit geschützt? | 21 |
| 26. Ist die MehrWert-Rente vererbbar? | 21 |
| 27. Wie informiert die Kasse über die Leistungen der MehrWert-Rente? | 21 |

I Das Versicherungsverhältnis

1. Was ist die freiwillige MehrWert-Versicherung der KVZK?

Die Kasse bietet allen beschäftigten Personen im kirchlichen und kirchlich-karitativen Dienst die Möglichkeit, im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine freiwillige Versicherung – die MehrWert-Versicherung – neben einer eventuell schon bestehenden GrundWert-Versicherung, abzuschließen. Damit können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Steuervorteile und Riester-Förderung im Wege der Entgeltumwandlung oder mit Eigenbeiträgen in Anspruch nehmen. Mit der MehrWert-Versicherung können aber auch Arbeitgeber Beschäftigte über die GrundWert-Versicherung hinaus höher versichern.

2. Warum ist der Abschluss einer MehrWert-Versicherung sinnvoll?

Die Absenkung des Versorgungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstandards nach dem Renteneintritt erschweren. Darüber hinaus ist eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente zwar weiterhin möglich, aber mit zusätzlichen Einbußen verbunden.

Die gesetzliche Rente alleine wird also bei weitem nicht reichen, um einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Um die Versorgungslücke zu schließen, ist neben der GrundWert-Versicherung in der KZVK der freiwillige Abschluss einer MehrWert-Versicherung dringend zu empfehlen.

3. Was sind die Vorteile der MehrWert-Versicherung bei der KZVK?

Die betriebliche Altersversorgung ist ein bewährtes System zur Sicherung des Lebensstandards im Alter. Die MehrWert-Versicherung ist ein Bestandteil der betrieblichen Altersversorgung.

Vorteile sind:

- **Sie ist günstig**
keine Kosten für Vertrieb, Abschlussprovisionen, keine Gewinnausschüttungen nach außen, beispielsweise an Aktionäre und vergleichsweise geringe Verwaltungskosten
- **Sie ist einfach**
Abwicklung über den Arbeitgeber; es entfällt die Suche nach einem Finanzdienstleister; zusätzliche Altersversorgung aus einer Hand
- **Sie ist sicher**
Betriebsrenten- und Altersvermögensgesetz gewährleisten die rechtliche Sicherheit für die betriebliche Altersversorgung
- **Sie bietet hohe Versorgungsqualität**
Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenabsicherung

Außerdem:

- Möglichkeit staatlicher Förderung
- Brutto-Entgeltumwandlung mit grundsätzlich 15-prozentigem Arbeitgeberzuschuss, sofern Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden

- Gleicher Beitrag für Männer und Frauen
- Regelmäßige Informationen über den aktuellen Stand der zu erwartenden Rente
- Die Kapitalanlage der Kasse ist professionell und hat sich über Jahrzehnte bewährt. Die Orientierung an den Anlagerichtlinien des Versicherungsaufsichtsgesetzes gewährleistet eine Streuung der Anlageformen und trägt zur Sicherheit der Kapitalanlage bei

4. Wer kann eine MehrWert-Versicherung bei der KZVK Köln abschließen?

Jede und Jeder, der bei einem bei der Kasse beteiligten Arbeitgeber beschäftigt ist, kann eine freiwillige MehrWert-Versicherung abschließen. Dies gilt auch dann, wenn für sie oder ihn keine Pflichtversicherung KZVK GrundWert besteht. Dazu gehören auch die Angestellten, denen auf arbeitsrechtlicher Basis eine beamtenrechtliche Versorgung zugesagt wurde. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Elternzeit, Auszubildende, freiwilligen Wehrdienstleistende sowie sonstige Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis sind ebenfalls Beschäftigte im Sinne der Kassensatzung.

Ist aufgrund eines Betriebsüberganges nur ein Teil der Belegschaft bei der Kasse pflichtversichert (partielle Beteiligung), so können diese Versicherten ebenfalls eine MehrWert-Versicherung bei der KZVK Köln abschließen.

Abschluss:

Beschäftigte eines partiell Beteiligten, die nicht vom Trägerwechsel betroffen und nicht bei der KZVK versichert sind, können **keine** MehrWert-Versicherung abschließen.

Eine MehrWert-Versicherung kann ebenfalls von den bei der KZVK beteiligten Arbeitgebern zur Erhöhung der Versorgungszusage für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgeschlossen werden.

5. Können auch Familienangehörige eine MehrWert-Versicherung bei der KZVK abschließen?

Die KZVK gewährt eine betriebliche Altersversorgung. Betriebliche Altersversorgung liegt nur dann vor, wenn ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber besteht. Grundsätzlich ist das bei Angehörigen nicht der Fall. Insoweit kann ein Ehepartner, der nicht in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bei einem bei der Kasse beteiligten Arbeitgeber steht, keine MehrWert-Versicherung bei der Kasse abschließen. Gleiches gilt für die Kinder einer/eines Beschäftigten.

6. Wann kann die MehrWert-Versicherung abgeschlossen werden?

Da es sich bei der MehrWert-Versicherung um betriebliche Altersversorgung handelt, kann sie nur im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses bei einem bei der Kasse beteiligten Arbeitgeber abgeschlossen werden. Nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis kann eine bestehende MehrWert-Versicherung mit eigenen Beiträgen der/des Versicherten fortgeführt werden.

7. Muss der Beschäftigte eine Mehrwert-Versicherung abschließen?

Es besteht keine Verpflichtung zum Abschluss einer Mehrwert-Versicherung. Möchte die beschäftigte Person aber ihren Lebensstandard im Alter sichern, sollte sie mit eigenen Beiträgen ihre Altersversorgung aufstocken. Zumal der Staat die Mehrwert-Rente mit Steuervorteilen und Zulagen fördert. Die Brutto-Entgeltumwandlung wird grundsätzlich vom Arbeitgeber mit einem 15-prozentigen Zuschuss auf den sozialversicherungsfrei eingezahlten Beitrag gefördert.

8. Wie kann ich mich über die Leistungen der Mehrwert-Versicherung informieren

Die Kasse bietet ein vielfältiges Beratungs- und Informationsangebot an:

- Ihren persönlichen Ansprechpartner finden Sie auf ihrer jährlichen Anwartschaftsmittteilung. Haben Sie diese nicht zur Hand, dann hilft Ihnen unsere Telefonzentrale gerne. Telefon 0221 2031-0
- Erste und grundlegende Informationen haben wir in unserer [Produktbroschüre](#) zusammengefasst.
- Auf unserer Website stellen wir einen [Rechner](#) zur Verfügung, mit dem Sie anonym und unverbindlich eigene Beispielberechnungen durchführen können.
- Vertiefende Informationen und Nachfragen lassen sich am besten persönlich besprechen. Hierfür bieten wir Ihnen eine [Online-Beratung](#) an. Vereinbaren Sie doch einen Termin.
- Sollten bei Ihrem Arbeitgeber mehrere Kolleginnen und Kollegen Interesse an Informationen zu ihrer Pflichtversicherung GrundWert und den Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung Mehrwert haben, führen wir auch gerne Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen vor Ort durch. Die Organisation dieser Veranstaltungen erfolgt in der Regel durch Ihre Personalabteilung oder durch Ihre Mitarbeitervertretung.
- Selbstverständlich können Sie uns auch in Köln – Nähe Dom und Hauptbahnhof – besuchen. Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin. Tel: 0221 2031-0

Die administrative Abwicklung der Mehrwert-Versicherung belastet Sie nicht, da sie grundsätzlich zwischen Ihrem Arbeitgeber und der KZVK erfolgt.

9. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer beantragen über ihren Arbeitgeber den Abschluss einer Mehrwert-Versicherung bei der KZVK. Der Versicherungsvertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins zustande.

10 Wann beginnt die Mehrwert-Versicherung?

Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, der in dem Antrag bestimmt wird, jedoch nicht vor dem Monat der Antragstellung. Im Zeitpunkt der Antragstellung muss das Beschäftigungsverhältnis noch bestehen.

11. Wer ist Versicherungsnehmer der freiwilligen Mehrwert-Versicherung?

Soweit die Mehrwert-Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung abgeschlossen wird, ist der Arbeitgeber der Versicherungsnehmer. Wird die Mehrwert-Versicherung außerhalb der Entgeltumwandlung mit Eigenbeiträgen der versicherten Person abgeschlossen, wird

diese Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmer. Die versicherte Person wird immer dann Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmer, wenn im Falle des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis die Mehrwert-Versicherung beitragspflichtig oder beitragsfrei fortgeführt wird.

12. Wer ist die versicherte Person?

Die versicherte Person ist die/der Beschäftigte.

13: Wie kann der Versicherungsvertrag geändert werden?

Vertragsänderungen müssen von der Versicherungsnehmerin/dem Versicherungsnehmer in Textform beantragt werden, soweit die Bedingungen nichts anderes vorsehen. Über jede Vertragsänderung wird ein Nachtrag zum Versicherungsschein übersandt, mit Ausnahme von Änderungen der Beitragshöhe.

14. Was ist der KZHVK umgehend mitzuteilen?

Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts ist unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dies erfolgt bei einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis zu einem bei uns beteiligten Arbeitgeber durch diesen. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat diese Mitteilung direkt durch die versicherte Person zu erfolgen.

Weiterhin ist nach Rentenbeginn jede Änderung mitzuteilen, die bei den nachfolgend aufgeführten Rentenarten, den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt:

- **Bei Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung:**

Der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung und umgekehrt,

- **Bei Witwen-/Witwerrenten:**

Die Umwandlung einer kleinen in eine große Witwen-/Witwerrente oder umgekehrt,

- **Bei Waisenrenten:**

Das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist oder die Umwandlung einer Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente. Auf Anforderung müssen innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

15. Kann die Mehrwert-Versicherung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden?

Die Mehrwert-Versicherung kann auf Antrag durch die versicherte Person innerhalb einer gesetzlichen Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden. Der Antrag auf Fortsetzung ist bei der Kasse unter Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs bereits im Erstantrag enthalten, so dass die Antragsfrist nicht versäumt werden kann.

16. Wann wird die Mehrwert-Versicherung beitragsfrei gestellt?

- Auf Erklärung in Textform der versicherten Person zum Monatsende. Dabei bleibt die Anwartschaft erhalten.

- Bei Beitragsrückstand mit mehr als einem Beitrag
- Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die Fortführung der MehrWert-Versicherung nicht beantragt wurde

17. Kann bei einer beitragsfreien MehrWert-Versicherung die Zahlung jederzeit wieder aufgenommen werden?

Solange die MehrWert-Versicherung nicht beendet wurde, kann die Zahlung von Beiträgen in den bestehenden Versicherungsvertrag nach entsprechender Antragstellung jederzeit wieder aufgenommen werden.

18. Kann die MehrWert-Versicherung gekündigt werden?

Die MehrWert-Versicherung kann von der versicherten Person zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform gekündigt werden. Die versicherte Person behält ihre bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft und nimmt an der Zuteilung von Bonuspunkten teil; die Versicherung wird in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt.

19. Kann die MehrWert-Versicherung bei einem Arbeitgeberwechsel an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung übertragen werden?

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die MehrWert-Versicherung beitragsfrei gestellt. Aus den bis zu diesem Zeitpunkt angesammelten Versorgungspunkten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Bonuspunkte wird später im Rentenfall die MehrWert-Rente errechnet. Die versicherte Person kann die MehrWert-Versicherung aber auch nach Ende ihres Arbeitsverhältnisses selber fortführen. Der Antrag hierzu ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der KZVK einzureichen. Damit keine erneute Antragstellung erforderlich ist und die Antragsfrist nicht versäumt wird, erfolgt bereits mit Vertragsabschluss der Antrag auf Fortführung der Versicherung. Die Fortführung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, das heißt, hiervon kann jederzeit zurücktreten werden.

Wechselt die versicherte Person zu einem Arbeitgeber, der ebenfalls Beteiligter der KZVK ist, kann sie einen neuen Vertrag über eine MehrWert-Versicherung abschließen. Der neue Arbeitgeber zahlt die Beiträge dann in den bereits bestehenden Versicherungsvertrag ein. Es ist kein Antrag auf Überleitung zu stellen.

Ist der neue Arbeitgeber Beteiligter einer anderen kirchlichen oder kommunalen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, kann die Rentenanwartschaft – auf Antrag der versicherten Person – auf die dortige Kasse übergeleitet werden. Eine Verpflichtung zur Überleitung der MehrWert-Versicherung besteht nicht. Eine Auflistung der Kassen, mit denen eine Überleitung möglich ist, finden auf unserer Website unter <https://www.kzvk.de/fileadmin/downloads/service/liste-kassen-ueberleitung.pdf> im Unterpunkt Überleitung.

In allen anderen Fällen kann der Wert der Anwartschaft unter bestimmten Voraussetzungen auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden. Die Voraussetzungen sind im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) festgelegt.

Nach **§ 4 Abs. 3 BetrAVG** kann eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses verlangen, dass der Übertragungswert der unverfallbaren betrieblichen Altersversorgung auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird. Weitere Voraussetzungen für die Anwendung des § 4 Abs. 3 BetrAVG sind, dass der Vertragsbeginn nach dem 31. Dezember 2004 liegt, der neue Arbeitgeber eine wertgleiche Zusage erteilt und der Übertragungswert nicht die Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2022: 84.600 Euro West, 81.000 Euro Ost) übersteigt. Zulässige Durchführungswege nach dem BetrAVG sind Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen.

Ist eine der obigen Voraussetzungen nicht erfüllt, zum Beispiel wenn die Zusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde, besteht die Möglichkeit der Übertragung nach **§ 4 Abs. 2 BetrAVG**. Hier muss Einvernehmen zwischen dem bisherigen Arbeitgeber (sofern er noch Versicherungsnehmer ist), dem neuen Arbeitgeber, der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer und den Versorgungsträgern bestehen, dass der Wert der erworbenen unverfallbaren Anwartschaften auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird. Da hier jedoch kein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht, lehnen einige Versicherungen bei Altzusagen die Übertragung ab.

Wichtig, wenn die Übertragung einer betrieblichen Altersversorgung auf die KZVK erfolgen soll!

- Die Übertragung des Barwertes kann nur in eine MehrWert-Versicherung bei unserer Kasse erfolgen. Die Monate für die Wartezeiterfüllung in der GrundWert-Versicherung erhöhen sich hierdurch nicht, selbst wenn die Übertragung aus einer arbeitgeberfinanzierten Versicherung stammt.
- Nicht immer ist eine Übertragung für die versicherte Person wirklich von Nutzen, da viele der Policen der betrieblichen Altersversorgung gezillmert sind. Dies bedeutet: Die Verträge werden bereits in den ersten Jahren mit den kompletten Abschluss- und Vertriebskosten belastet. Folgerichtig ist, dass der Kapitalwert in den ersten Jahren auf dem Versicherungskonto oft erheblich geringer ist als die bis dahin eingezahlten Beiträge. Daher muss jeder einzelne Fall eingehend geprüft werden.

Für die Übertragung Ihrer betrieblichen Altersversorgung ist ein Antrag auf Übertragung einer freiwilligen Versicherung/Antrag auf Wertübertragung einer betrieblichen Altersversorgung erforderlich. Den Antrag auf Übertragung finden sie unter <https://www.kzvk.de/service/downloads> im Bereich Überleitung und Übertragung.

20. Wann endet die MehrWert-Versicherung?

Die MehrWert-Versicherung endet außer im Fall der Kündigung, wenn

- der Versicherungsfall eintritt und somit ein Anspruch auf Rente besteht,

- der Anspruch abgefunden wurde,
- die versicherte Person stirbt,
- der Barwert der bestehenden Anwartschaft auf Antrag der versicherten Person auf einen anderen Anbieter der betrieblichen Altersversorgung übertragen wird.

21. Kann die Mehrwert-Versicherung bei einer Rente wegen Erwerbsminderung fortgeführt werden?

Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung endet die Mehrwert-Versicherung nicht, wenn sie durch Erklärung in Textform der versicherten Person fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. Somit können weiterhin Versorgungspunkte zur Erhöhung einer späteren Altersrente erworben werden.

22. Ist der Abschluss einer Mehrwert-Versicherung bei bestehender Altersteilzeit sinnvoll?

Durch die Brutto-Entgeltumwandlung vermindert sich grundsätzlich das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt und damit in aller Regel auch die Bemessungsgrundlage für die Aufstockungsleistungen. Ob aber auch tatsächlich Einbußen bei den Aufstockungsleistungen entstehen, kann nur anhand der Umstände des Einzelfalles (zum Beispiel Abhängigkeit von der Steuerklasse) beurteilt werden. Auch ist zu prüfen, ob die Mehrwert-Versicherung wegen der kurzen Laufzeit bis zum Rentenbeginn überhaupt rentabel ist. Wird bei Eintritt in die Altersteilzeit eine Brutto-Entgeltumwandlungsvereinbarung schon durchgeführt, so bestehen keine Bedenken, diese fortzusetzen. Eine eingehende Beratung durch die Personalabteilung ist – unabhängig von einer Entgeltumwandlung – vor der Vereinbarung der Altersteilzeit dringend anzuraten.

23. Was geschieht mit der Mehrwert-Versicherung, wenn das Arbeitsverhältnis ruht (zum Beispiel während der Elternzeit?)

Die Mehrwert-Versicherung kann beitragsfrei gestellt oder auch von der versicherten Person mit Zahlungen von ihrem Konto fortgeführt werden.

II. Der Versicherungsbeitrag

1. Wer zahlt die Beiträge?

Bei der MehrWert-Rente handelt es sich um betriebliche Altersversorgung. Grundsätzlich werden die Beiträge über den Arbeitgeber an die Kasse abgeführt.

Ausnahme:

Wenn die Beschäftigte/der Beschäftigte kein Entgelt vom Arbeitgeber bezieht (zum Beispiel während der Elternzeit) oder nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. In diesen Fällen kann die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortgesetzt werden.

2. Welche Zahlungsweisen sind möglich?

Grundsätzlich werden die Beiträge einmal jährlich entrichtet. Je nach Vereinbarung im Antrag ist auch eine monatliche, eine vierteljährliche und eine halbjährliche Zahlungsweise möglich. Einmalzahlungen können zugelassen werden.

3. Gibt es einen Mindestbeitrag?

Der Beitrag wird von der Versicherungsnehmerin/dem Versicherungsnehmer bei Abschluss der Versicherung grundsätzlich frei bestimmt. Gesetzlich vorgeschrieben ist jedoch ein Mindestbeitrag für die Brutto-Entgeltumwandlung von 246,75 € im Jahr 2022 und bei riestergeförderten Verträgen mindestens 60 Euro jährlich.

4. Können die Beiträge während der Laufzeit der MehrWert-Versicherung erhöht oder reduziert werden?

Beitragsänderungen und Einmalzahlungen sind zulässig. Die Anpassung von Beiträgen – insbesondere zur Ausnutzung der staatlichen Förderung – obliegt der versicherten Person. Die Durchführung der Anpassung obliegt bei einer Entgeltumwandlung dem Arbeitgeber.

Wenn keine Beiträge mehr aufgebracht werden können, dann kann der Vertrag beitragsfrei gestellt werden. An der Verteilung etwaiger Bonuspunkte nimmt der Vertrag dennoch teil.

5. Wie sicher werden die Beiträge angelegt?

Die Kasse orientiert sich bei der Kapitalanlage an den Anlagerichtlinien des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Diese sehen die Verteilung des Vermögens auf verschiedene Anlageklassen vor (zum Beispiel Immobilien, Rentenpapiere, Anleihen, Aktien) und tragen zu einer sicheren und ausgewogenen Kapitalanlage bei.

6. Wann kommen den versicherten Personen die Überschüsse (Bonuspunkte) der KZVK zugute?

Ein günstiger Verlauf der Verzinsung, der versicherungstechnischen Risiken (unter anderem der Lebenserwartung) und der Kosten können zu Überschüssen führen. Ob diese Überschüsse zur Erhöhung der Leistungen verwandt werden, entscheidet die Vertreterversammlung der Kasse auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. Die Vertreterversammlung ist paritätisch mit Vertretern von Versicherten und Dienstgebern besetzt. Der Verantwortliche Aktuar ist ein von der Kasse unabhängiger Versicherungsmathematiker, der kraft Gesetzes unter anderem die Aufgabe hat, die Interessen der Versicherten zu schützen.

7. Warum sind niedrige Verwaltungskosten wichtig für die Leistung?

Die Höhe der Verwaltungskosten ist neben den Ergebnissen der Vermögensanlage entscheidend für die Rendite und damit für die Höhe der Leistungen.

III. Die Leistungen

1. Welche Leistungen bietet die MehrWert-Rente?

- Altersrente inklusive Absicherung der Hinterbliebenen
- und soweit mitversichert Erwerbsminderungsrente

Die Mitversicherung von Leistungen bei Erwerbsminderung können direkt bei Vertragsbeginn oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossene Leistung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft wieder eingeschlossen werden. Die Risikoänderung wird frühestens mit dem Ersten des auf den Eingang des entsprechenden Antrages folgenden Monats wirksam. So kann der Leistungsumfang der freiwilligen Zusatzrente auf die individuelle Lebenssituation zugeschnitten werden.

2. Gibt es eine Wartezeit bei der MehrWert-Rente?

Mit Zahlung des ersten Beitrages erwirbt die versicherte Person eine unverfallbare Anwartschaft auf Rentenleistung aus der freiwilligen MehrWert-Versicherung.

3. Kann mit einer MehrWert-Versicherung die erforderliche Wartezeit bei der GrundWert-Versicherung erfüllt werden?

Die Pflichtversicherung GrundWert und die freiwillige MehrWert-Versicherung sind im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zwei selbstständige Versicherungen. Aus beiden Versicherungen ergeben sich eigenständige Renten. Zeiten aus der MehrWert-Versicherung können somit nicht mit zur Erfüllung der erforderlichen Wartezeit in der GrundWert-Versicherung herangezogen werden.

4. Wann wird Altersrente aus der MehrWert-Versicherung gezahlt?

Voraussetzung für den Bezug der Altersrente aus der MehrWert-Versicherung ist entweder der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente oder die Vollendung des 62. Lebensjahres. Ab der Vollendung des 62. Lebensjahres kann die Altersrente jederzeit beantragt werden, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird. Spätestens mit Beginn der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente tritt auch der Versicherungsfall der Altersrente in der MehrWert-Versicherung ein.

Zu beachten ist, dass sich die Leistung für jeden Monat, für den eine Rente vor Erreichen des gesetzlich festgelegten Alters einer abschlagsfreien Rente (Regelaltersgrenze) in Anspruch genommen wird, um 0,3 Prozent mindert. Die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung über das 65. Lebensjahr hinaus betrifft seit dem Jahr 2012 die Geburtsjahrgänge 1947 und jünger. (Das heißt zum Beispiel bei Rentenbeginn mit 62 Jahren: Abschlag von maximal 18 Prozent.)

Bei MehrWert-Versicherungen mit Vertragsbeginn ab dem 1. Januar 2022 erfolgt die Berechnung der Abschläge für die vorzeitige Inanspruchnahme immer unter Heranziehung des 67. Lebensjahres. Der Abschlag gilt für die gesamte Rentenlaufzeit.

5. Wann wird Erwerbsminderungsrente aus der MehrWert-Versicherung gezahlt?

Die Erwerbsminderungsrente setzt teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Sofern die Erwerbsminderung mitversichert wurde, besteht der Anspruch ab Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung und ist durch den Rentenbescheid nachzuweisen.

6. Wann haben Hinterbliebene Anspruch aus der MehrWert-Versicherung?

In der freiwilligen MehrWert-Versicherung sind Leistungen für die Hinterbliebenen mitversichert. Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte und die Kinder der versicherten Person.

Die Hinterbliebenenrente setzt bei der Witwen- und Witwerrente voraus, dass der hinterbliebene Ehegatte mit der verstorbenen versicherten oder rentenberechtigten Person zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war. Ferner muss ein Anspruch auf Witwen- und Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen, unabhängig davon, ob ein Rentensplitting unter den Ehegatten durchgeführt worden ist. Der Anspruch aus der MehrWert-Versicherung erlischt nicht durch Wiederheirat.

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn und solange die Waise einen entsprechenden Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hat, längstens jedoch bis zum Erreichen der Altersgrenze nach dem Einkommensteuergesetz (§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 Nr. 1 - 3 EStG) für die Gewährung von Kindergeld. Das heißt grundsätzlich besteht der Anspruch auf Waisenrente nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Befindet sich die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung, in einem freiwilligen sozialen Jahr oder freiwilligen ökologischen Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, leistet sie einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder ist sie behindert, besteht darüber hinaus noch ein Anspruch auf Waisenrente bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

7. Wann haben Hinterbliebene von nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der MehrWert-Versicherung?

Für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, gelten grundsätzlich die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie für in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte (vgl. Teil III Punkt 6). Soweit auf die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung so anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung der Fall gewesen wäre.

8. Wie errechnet sich die Anwartschaft aus den Beiträgen?

Die Rentenanwartschaft wird durch Versorgungspunkte bestimmt, die mit den eingezahlten Beiträgen erworben werden. Die Versorgungspunkte errechnen sich wie folgt:

Der jährlich eingezahlte Beitrag wird durch den so genannten Regelbeitrag geteilt. Dieser beträgt 480 Euro. Das Ergebnis wird mit dem entsprechenden Altersfaktor aus der Alterstabelle multipliziert.

Die insgesamt erworbenen Versorgungspunkte werden im Versicherungsfall in die monatliche Rentenleistung umgerechnet. Dies geschieht für ab dem 1. Januar 2016 erworbene Versorgungspunkte, indem man die Anzahl der Versorgungspunkte mit dem Messbetrag multipliziert. Der Messbetrag beträgt 4 Euro und gibt den Wert eines Versorgungspunktes wieder. Die bis zum 31. Dezember 2015 erworbene Anwartschaft bleibt unverändert erhalten.

| |
|---|
| Jahresbeitrag: Regelbeitrag (480 Euro) x Altersfaktor = Versorgungspunkte |
| Versorgungspunkte x Messbetrag (4 Euro) = monatliche Rente |

Entscheidende Faktoren für den Erwerb der Versorgungspunkte sind die Höhe des Beitrags und das Alter, in dem der Beitrag geleistet wird.

Die Anzahl der aufgrund von Beiträgen erworbenen Versorgungspunkte können sich durch Bonuspunkte erhöhen. Bonuspunkte werden dann an die Versicherten ausgeschüttet, wenn die Kasse eine höhere Verzinsung erwirtschaftet, als im Altersfaktor bereits berücksichtigt. Jährlich festgesetzte und per Anwartschaftsmitteilung bestätigte Bonuspunkte aus Überschussbeteiligung bleiben dauerhaft erhalten.

10. Wie lauten die Altersfaktoren?

Für Mehrwert-Versicherungen mit Versicherungsbeginn bis zum 31. Dezember 2021

| Alter | Altersfaktor | Alter | Altersfaktor | Alter | Altersfaktor |
|-------|--------------|-------|--------------|----------|--------------|
| 17 | 0,61 | 33 | 0,50 | 49 | 0,42 |
| 18 | 0,60 | 34 | 0,49 | 50 | 0,41 |
| 19 | 0,59 | 35 | 0,49 | 51 | 0,41 |
| 20 | 0,59 | 36 | 0,48 | 52 | 0,40 |
| 21 | 0,58 | 37 | 0,48 | 53 | 0,40 |
| 22 | 0,57 | 38 | 0,47 | 54 | 0,39 |
| 23 | 0,56 | 39 | 0,47 | 55 | 0,39 |
| 24 | 0,56 | 40 | 0,46 | 56 | 0,39 |
| 25 | 0,55 | 41 | 0,46 | 57 | 0,38 |
| 26 | 0,54 | 42 | 0,45 | 58 | 0,38 |
| 27 | 0,54 | 43 | 0,45 | 59 | 0,37 |
| 28 | 0,53 | 44 | 0,44 | 60 | 0,37 |
| 29 | 0,52 | 45 | 0,44 | 61 | 0,37 |
| 30 | 0,52 | 46 | 0,43 | 62 | 0,36 |
| 31 | 0,51 | 47 | 0,43 | 63 | 0,36 |
| 32 | 0,51 | 48 | 0,42 | 64 u. ä. | 0,35 |

Für MehrWert-Versicherungen mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2022

| Alter | Altersfaktor |
|-------|--------------|
| 17-27 | 0,35 |
| 18-43 | 0,36 |
| 44-55 | 0,37 |
| Ab 56 | 0,38 |

11. Was ist ein Messbetrag?

Der Messbetrag ist eine versicherungsmathematisch begründete Rechengröße, die zur Umrechnung von Versorgungspunkten in die monatliche Rentenleistung dient. Er gibt den Wert eines Versorgungspunktes wieder und ist auf 4 Euro festgelegt. Der Messbetrag verändert sich grundsätzlich nicht.

Die Höhe der monatlichen Altersrente ergibt sich für die bis zum 31. Dezember 2015 erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte durch Multiplikation mit dem Messbetrag von 4 Euro sowie anschließend mit dem Faktor 0,75. Für die ab dem 1. Januar 2016 erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte ergibt sich die Höhe der monatlichen Altersrente durch Multiplikation mit dem Messbetrag von 4 Euro.

12. Wie berechnet sich der Abschlag bei vorzeitiger Inanspruchnahme?

Bei MehrWert-Versicherungen mit Vertragsbeginn bis zum 31. Dezember 2021 reduziert sich die Leistung bei vorzeitigen Inanspruchnahme entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat, für den eine Rente vor Erreichen des gesetzlich festgelegten Alters einer abschlagsfreien Rente (Regelaltersgrenze) in Anspruch genommen wird. Die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze über das 65. Lebensjahr hinaus betrifft die Geburtsjahrgänge 1947 und jünger.

Bei MehrWert-Versicherungen mit Vertragsbeginn ab dem 1. Januar 2022 wird der Abschlag wegen vorzeitiger Inanspruchnahme für jeden Monat vor Erreichen des 67. Lebensjahres berechnet.

Der Abschlag beträgt 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme (zum Beispiel bei Rentenbeginn mit 62 Jahren: Abschlag von maximal 18 Prozent). Der Abschlag gilt für die gesamte Rentenlaufzeit.

13. Wie wirkt sich der Verzicht auf die Absicherung bei Erwerbsminderung aus?

Wurde auf die Versicherung des Erwerbsminderungsrisikos verzichtet, so besteht kein Leistungsanspruch aus der MehrWert-Versicherung, wenn volle oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eingetreten ist. Ein gegebenenfalls bestehender Anspruch aus der Pflichtversicherung GrundWert bleibt hiervon unberührt.

Wurde das Arbeitsverhältnis aufgrund des Renteneintritts beendet, so wird die freiwillige MehrWert-Versicherung grundsätzlich beitragsfrei gestellt. Die/der Versicherte kann jederzeit und auf eigenen Wunsch die Beitragszahlung wieder aufnehmen und so die Altersrentenansprüche aufstocken.

Besteht das Arbeitsverhältnis trotz des Renteneintritts fort, so ergeben sich keine Auswirkungen auf die Mehrwert-Versicherung. Die versicherte Person hat auch hier die Möglichkeit, die Beitragszahlungen anzupassen oder auf schriftlichen Antrag die Versicherung beitragsfrei zu stellen.

Erworbene Anwartschaften nehmen weiterhin an der Zuteilung von Bonuspunkten teil.

Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich die Versorgungspunkte bis zum Alter von 45 um 4 Prozent; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 0,2 Prozent. Die Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben.

14. Wie hoch ist die Erwerbsminderungsrente?

Die volle Erwerbsminderungsrente wird entsprechend der Altersrente berechnet, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt sie die Hälfte. Da die Möglichkeit besteht, auf die Versicherung des Erwerbsminderungsrisikos zu verzichten und diese Entscheidung auch zu ändern, muss dies bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung ausgeschlossen wurde, bleiben bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrente aus der Mehrwert-Versicherung unberücksichtigt.

Die Erwerbsminderungsrente reduziert sich für Mehrwert-Versicherungen mit Vertragsbeginn bis 31. Dezember 2021 entsprechend der Abschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,3 Prozent, höchstens jedoch um 10,8 Prozent. Bis zum Jahr 2024 findet eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbeginn auf das 65. Lebensjahr statt.

Für Mehrwert-Versicherungen mit Vertragsbeginn ab dem 1. Januar 2022 wird der Abschlag bei Erwerbsminderungsrenten für jeden Monat der Inanspruchnahme vor dem 67. Lebensjahr mit 0,3 Prozent des erworbenen Altersrentenanspruchs berechnet. Auch hier ist bei Erwerbsminderungsrenten der Abschlag auf maximal 10,8 Prozent begrenzt.

15. Wie hoch ist die Hinterbliebenenrente?

Verstirbt eine Rentnerin/ein Rentner oder eine versicherte Person, besteht für die Ehegattin/den Ehegatten und die Kinder Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Die Höhe der Rente bemisst sich nach der Rente, die die Verstorbene/der Verstorbene bezogen hat beziehungsweise hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes voll erwerbsgemindert gewesen wäre.

Der Ehegatte hat Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, wenn und solange ein entsprechender Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, wenn kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. Der Anspruch aus der Grundwert-Versicherung endet aber nicht durch Wiederheirat des Hinterbliebenen.

Wenn der hinterbliebene Ehegatte

- ein waisenrentenberechtigtes Kind, dass das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht oder
- das 45. Lebensjahr vollendet hat oder

- erwerbsgemindert ist,
besteht für ihn Anspruch auf die große Witwen-/Witwerrente.

Für Todesfälle ab dem Jahr 2012 wird das 45. Lebensjahr stufenweise angehoben. Ab dem Jahr 2029 kann die große Witwen-/Witwerrente dann erst mit Vollendung des 47. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Für Ehen, die vor dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind und bei denen mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren worden ist, besteht ein Besitzschutz. Für diesen Personenkreis beträgt die große Witwen-/Witwerrente 60 Prozent der Rente der verstorbenen Person, in allen anderen Fällen 55 Prozent.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für eine große Witwen-/Witwerrente nicht vor, besteht Anspruch auf eine kleine Witwen-/Witwerrente. Diese beträgt 25 Prozent der Rente der verstorbenen Person. Sie wird für hinterbliebene Ehegatten mit dem oben genannten Besitzschutz bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gewährt. Danach besteht Anspruch auf große Witwen-/Witwerrente. In allen anderen Fällen wird die kleine Witwen-/Witwerrente für längstens 24 Monate nach dem Tod der/des Versicherten gezahlt. Mit Vollendung des 45. (47.) Lebensjahres besteht danach wieder Anspruch auf die große Witwen-/Witwerrente.

Kinder haben Anspruch auf Waisenrente, wenn ein Anspruch auf Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Der Anspruch besteht jedoch längstens bis zum Erreichen der Altersgrenze nach dem Einkommensteuergesetz (§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 Nr. 1 - 3 EStG) für die Gewährung von Kindergeld. Grundsätzlich besteht dieser Anspruch also nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Befindet sich die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung, in einem freiwilligen sozialen Jahr oder freiwilligen ökologischem Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, leistet sie einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder ist sie behindert, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf Waisenrente bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Halbwaisenrente beträgt 10 Prozent, die Vollwaisenrente 20 Prozent der Rente des Verstorbenen.

16. Werden andere Leistungen auf die Rente aus der Mehrwert-Rente angerechnet?

Es erfolgt keine Anrechnung anderer Leistungen auf die Mehrwert-Rente.

17. Kann die Rente neu berechnet werden?

Die Rente wird dann neu berechnet, wenn bei der rentenberechtigten Person ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem vorhergehenden Rentenbeginn weitere Beiträge geleistet worden sind.

Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt. Wird

aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisher gezahlte Rente zur Hälfte gezahlt.

Die Rente wird auch dann neu berechnet, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente umzuwandeln ist oder umgekehrt, weil sich die Voraussetzungen für den Rentenbezug geändert haben. Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisen- in eine Vollwaisenrente.

18. In welcher Höhe sind die Anwartschaften und Renten vertraglich zugesagt?

Den MehrWert-Versicherungen mit Vertragsbeginn ab dem 1. Januar 2022 liegt ein Rechnungszins von 0,25 Prozent für Renten und Anwartschaften zugrunde. Diese Verzinsung ist in die entsprechende Alterstabelle eingerechnet. Der Versicherungstarif für MehrWert-Versicherungen mit einem Vertragsbeginn zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2021 ist mit einem Rechnungszins von 1,25 Prozent kalkuliert.

Zusätzlich zu den vertraglich zugesagten Leistungen kann eine Überschussbeteiligung in Form von Bonuspunkten und Bonusrenten die Leistungen erhöhen. Siehe hierzu Teil II Punkt 6.

19. Wie werden die Leistungen der MehrWert-Rente angepasst?

- **In der Anwartschaftsphase (bis zum Rentenfall)**

Überschüsse, die die Kasse erwirtschaftet, weil sich zum Beispiel das Kapital günstiger verzinst oder die Verwaltungskosten geringer ausfallen, als in den unterschiedlichen Tarifen kalkuliert, werden in Bonuspunkte umgerechnet und an die Versicherten ausgeschüttet. Hierüber entscheidet die Vertreterversammlung der KZVK auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. Die Versicherten nehmen so unmittelbar am wirtschaftlichen Erfolg der Kasse teil. Die mit der jährlichen Anwartschaftsmitteilung bestätigten Bonuspunkte bleiben dauerhaft erhalten.

- **In der Leistungsphase (ab Renteneintritt)**

Renten aus MehrWert-Versicherungen mit Vertragsbeginn bis zum 31. Dezember 2021 werden jedes Jahr zum 1. Juli um 1 Prozent erhöht.

Liegt der Vertragsbeginn der MehrWert-Versicherung nach dem 31. Dezember 2021 nehmen auch Rentnerinnen und Rentner an der Verteilung der durch die Kasse erwirtschafteten Überschüsse teil. So können Bonuspunkte ihre monatliche Rentenzahlung erhöhen. Eine garantierte Rentendynamisierung erfolgt nicht.

20. Wie wird die Rente ausgezahlt?

Die MehrWert-Rente wird grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein Girokonto der rentenberechtigten Person überwiesen.

Für die Zahlung der Renten innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes benötigt die KZVK die internationale Kontonummer (International Bank Account Number - IBAN) und die internationale Bankleitzahl (Bank Identifier Code - BIC). Die Kosten für SEPA-Überweisungen trägt die KZVK.

Außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes erfolgen Überweisungen auf Kosten und Gefahr der/des Rentenberechtigten. Hat die rentenberechtigte Person ihren Wohnsitz oder

dauernder Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, kann die Kasse die Rentenzahlung davon abhängig machen, dass die rentenberechtigte Person

- einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennt oder
 - die Auszahlung der Rente auf ein auf ihren Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht.
- Außerdem ist die Kasse berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszusahlen.

Rentenberechtigt sind die versicherte Person oder im Falle ihres Todes ihre Hinterbliebenen. Verstirbt eine rentenberechtigte Person, die den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können nur der überlebende Ehegatte oder die Abkömmlinge die Auszahlung verlangen.

21. Kann ich mir die Mehrwert-Rente in einer Summe auszahlen lassen?

Die KZVK Mehrwert-Rente wird grundsätzlich lebenslang monatlich ausgezahlt. Bei Mehrwert-Renten mit Vertragsbeginn ab dem 1. Januar 2022 besteht jedoch die Möglichkeit, zu Beginn der Altersrente, auf Antrag maximal 30 Prozent des Kapitals abgefunden zu bekommen. Die Antragstellung kann frühestens ein Jahr und spätestens sechs Monate vor Rentenbeginn in Textform erfolgen. Der monatliche Rentenanspruch mindert sich dann entsprechend.

Vor der Beantragung sollte die steuerliche Belastung der Abfindungszahlung mit einem Steuerberater abgeklärt werden.

22. Wann erlischt die Rente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem die rentenberechtigte Person gestorben ist,
- für den letztmals eine Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente (außer im Falle einer Wiederheirat) oder Waisenrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wäre; bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 Nr. 1 - 3 EStG genannten Altersgrenze,
- der auf den Monat folgt, in dem der rentenberechtigten Person, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist. Dies gilt auch für Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nicht erfüllt haben.

23. Kann die Rente abgefunden werden?

Die Abfindung kann sowohl von der Kasse als auch auf Antrag der versicherten Person vorgenommen werden, wenn der Monatsbetrag der Rente den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG (1 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, für 2022 = 32,90 Euro West, 31,50 Euro Ost) nicht übersteigt. Der Antrag kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Rentenanspruch gestellt werden. Der

Abfindungsbetrag entspricht dem für die Rente gebildeten Kapital. Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, berechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem entsprechend gekürzten Kapital. Dies gilt auch dann, wenn die Rente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war. Darüber hinaus ist weder eine Abfindung noch eine Erstattung der Beiträge möglich.

24. Kann die Mehrwert-Rente abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?

Ansprüche auf Leistungen der Kasse können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

25. Ist die Mehrwert-Rente bei Arbeitslosigkeit geschützt?

Bei der Bedürftigkeitsprüfung für das Arbeitslosengeld II sind Betriebsrentenanwartschaften nicht zu berücksichtigen. Das über den Arbeitgeber gebildete Altersvorsorgekapital ist vor dem Zugriff Dritter geschützt und muss somit auch bei Arbeitslosigkeit nicht vorzeitig verwertet werden. Ebenfalls gelten sowohl die Altersvorsorgebeiträge bis zur Höhe der Mindesteigenbeiträge als auch das angesparte Altersvorsorgekapital nach den Vorschriften des SGB II als nicht zu berücksichtigendes Einkommen bzw. Vermögen und sind damit Hartz IV-geschützt.

26. Ist die Mehrwert-Rente vererbbar?

Eine Vererbung des Rentenanspruchs ist nicht möglich. Nach dem Tod der versicherten Person besteht jedoch grundsätzlich der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung für den überlebenden Ehegatten und die versorgungsrentenberechtigten Kinder.

27. Wie informiert die Kasse über die Leistungen der Mehrwert-Rente?

Jede Versicherte/jeder Versicherte erhält nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über ihre/seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanswartschaft

Stichwortverzeichnis

A

Abfindung 23
 Abschlag 3, 15, 16, 19, 20
 Altersfaktor 17, 18
 Altersrente 3, 5, 11, 15, 18, 19, 23
 Altersteilzeit 2, 12
 Arbeitgeberwechsel 2, 10
 Ausschlussfrist 9, 23
 Auszahlung 22, 23
 Auszubildende 6

B

Barwert 11
 Bonuspunkte 3, 10, 13, 14, 17, 18, 22
 Brutto-Entgeltumwandlung 6, 7, 12, 13

E

Einmalzahlungen 13
 Elternzeit 2, 6, 12, 13
 Entgeltumwandlung 5, 8, 12, 13
 Erwerbsminderungsrente 3, 15, 16, 19, 20, 23

F

Familienangehörige 2, 6

G

GrundWert-Versicherung 3, 5, 11, 15, 20

H

Hartz IV 24
 Hinterbliebenenrente 3, 16, 20
 Höhe der Rente 20

I

Informationen 6, 7

K

Kapitalanlage 6, 13
 Kündigung 9, 11

M

MehrWert-Rente 3, 4, 7, 10, 13, 15, 21, 22, 23, 24
 MehrWert-Versicherung... 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 19, 22
 Messbetrag 3, 17, 18

P

Pflichtversicherung 1, 6, 7, 15, 19

R

Regelbeitrag 17
 Rentenleistung 15, 17, 18
 Riester-Förderung 5

U

Überschüsse 3, 14, 22

V

Versicherungsnehmer 2, 8, 11, 13
 Versicherungsvertrag 2, 8, 9, 10
 Versorgungspunkte 11, 17, 19
 Vertragsänderung 8
 Verwaltungskosten 3, 5, 14, 22
 Verzinsung 14, 17, 21
 vorzeitige Inanspruchnahme 5, 16

W

Waisenrente 16, 21, 23
 Wartezeit 3, 15, 23
 Witwen-/Witwerrente 9, 20, 21, 23

Z

Zahlungsweise 13